

WARUM BRAUCHEN WIR EIN UMWELTCHEMIKALIENGESETZ ?

Chemie ist in Verruf geraten. Viele Bürger stehen den einst so vielversprechenden Kindern der chemischen Retorte skeptisch gegenüber, oft sogar ablehnend. Es vergeht kaum eine Woche, ohne daß beunruhigende Meldungen über Umweltskandale erscheinen, ohne daß wiederum ein angeblich "harmloser" Stoff als erbschädigend oder krebserregend erkannt wird.

Mit mehr als 60.000 verschiedenen chemischen Substanzen kann heute jeder in Berührung kommen. Jährlich gesellen sich in Österreich hunderte Neuentwicklungen hinzu. Einige dieser Stoffe können bereits in winzigen Mengen Lebewesen auf Dauer schädigen (z.B. das Seveso-Gift Dioxin), andere setzen sich im Körper fest, reichern sich an und rufen langfristig Krankheit und schleichenden Tod hervor (Z.B. Itai-Itai Krankheit durch Cadmium). Tagtäglich treffen wir auf sie: In der Luft und in den Abgasen, die wir atmen (etwa 600 luftverunreinigende Stoffe in der Wiener Luft), im Wasser, das wir trinken, in den Lebensmitteln und den Zusätzen, die wir essen, in den vollsynthetischen Waschmitteln, in den allgegenwärtigen Kunststoffen und Lacken, in den Medikamenten, Kosmetika und Textilien.

NUR VON EINEM BRUCHTEIL DIESER SUBSTANZEN IST BEKANNT, WIE SIE SICH IN DER UMWELT VERHALTEN UND WELCHE SCHÄDIGUNGEN SIE HERVORRUFEN KÖNNEN !

So sind bereits in der Muttermilch und in der Samenflüssigkeit hohe Dosen an gefährlichen Umweltgiften festgestellt worden. Krebs ist schon die zweithäufigste Ursache der Kindersterblichkeit!

Kann die Chemikalienflut noch eingedämmt werden?

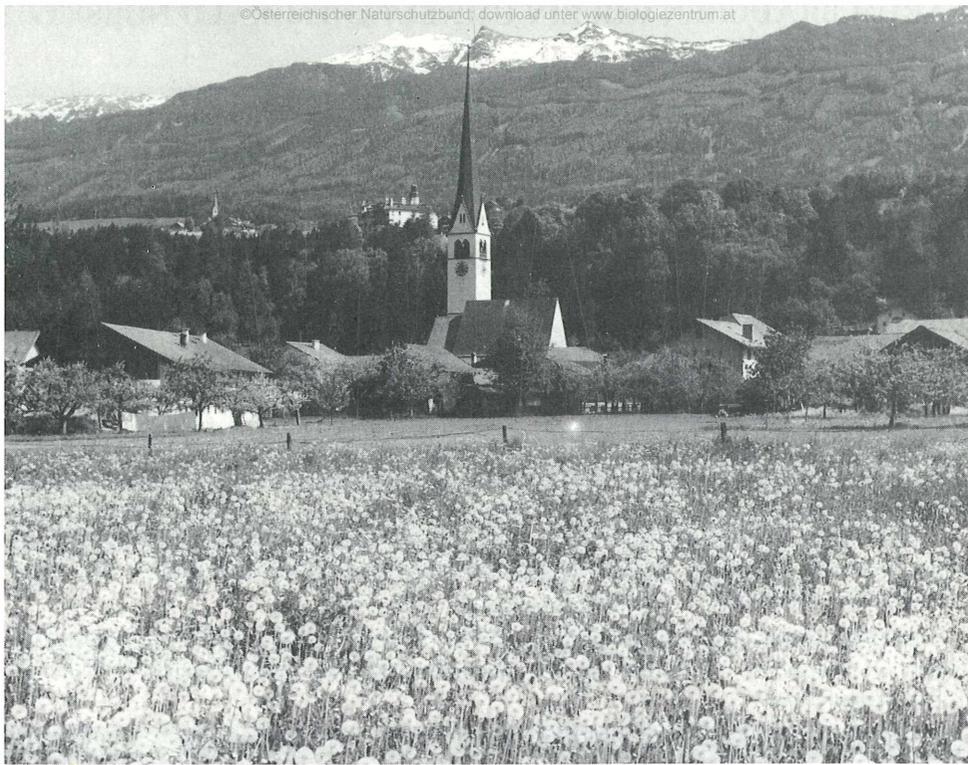
Im Gegensatz zu vielen Industrieländern gibt es in Österreich noch kein Gesetz, das die Überprüfung der bereits existierenden und der neu hinzukommenden Chemikalien vorschreibt. Das geplante Umweltchemikaliengesetz soll jetzt endlich Chemikalien einem Prüfverfahren unterwerfen, soll einen Überblick über gefährliche oder chronisch wirkende Substanzen ermöglichen und langfristig die Gefahren für die Arbeitnehmer und die Verbraucher herabsetzen.

Ihre Unterschrift soll helfen, in Österreich ein **wirksames** Umweltchemikaliengesetz durchzusetzen. Unabhängig von politischen Parteien ist die zukünftige Sicherheit von Leben und Umwelt eine Frage, die jeden angeht, jeden Bürger, jede Gesellschaft und jedes Land. In Sachen Umweltschutz geht es um die Sicherung der Lebensbedingungen dieser und nachfolgender Generationen.

WIE SOLL DAS UMWELTCHEMIKALIENGESETZ AUSSCHAUEN ?

Die Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, daß ohne Druck der Öffentlichkeit die Umweltchemikaliengesetze viel zu zahm ausgefallen sind! Nur durch eine **wirkungsvolle** gesetzlich geregelte Aufsicht kann der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet werden. Um ein wirksames Umweltchemikaliengesetz zu erreichen, stellt die Arbeitsgruppe Kritische Chemie die folgenden **Forderungen**:

1. **Verankerung eines Grundsatzes zum Schutz der belebten und der unbelebten Natur in der Verfassung.**



2. **Das Österreichische Umweltchemikaliengesetz muß ein Zulassungsverfahren beinhalten.**
Jede neue Substanz muß vor Vermarktung auf ihre Ungefährlichkeit geprüft sein.
3. **Dies erfordert vorgeschriebene Prüfverfahren, die mögliche akute und chronische gesundheits- und umweltschädigende Wirkungen erkennbar machen.**
Diese Prüfungen müssen durch eine unabhängige Instanz ausgeführt oder kontrolliert werden. Die Prüfverfahren sind immer dem neuesten Stand der Wissenschaft anzupassen. Ungeeignete Testverfahren verpflichtend vorzuschreiben wäre sinnlos.
4. **Das Ausmaß der Überprüfung der Stoffe darf sich nicht nach der Menge, sondern muß sich nach deren möglicher Gefährlichkeit richten.**
Die Gefährdung durch Chemikalien ist nicht nur eine Folge der produzierten Menge, sondern in erster Linie abhängig von ihrer Giftigkeit. Gerade am Arbeitsplatz ist die Beurteilung nach Mengenschwellen unverantwortlich, weil auch geringste Mengen von Schadstoffen auf lange Sicht Krankheiten hervorrufen können.
5. **Eine gesetzliche Regelung für chemischen Sondermüll und Pflanzenschutzmittel ist mit dem Umweltchemikaliengesetz in Übereinstimmung zu bringen.**
Eine Trennung zwischen Umweltchemikalien und chemischem Sondermüll, Pflanzenschutzmitteln usw. ist sachlich und wissenschaftlich nicht zu begründen. Durch bereits vorhandene gesetzliche Regelungen könnten Ausnahmen bestehen bleiben und so wichtige Teile der Materie ausklammern.

6. **Eine nachträgliche Erfassung und Überprüfung bereits auf dem Markt befindlicher Chemikalien (Altstoffe) muß ein Schwerpunkt des Gesetzes sein.**
Denn gerade die Altstoffe bilden eine bedauerliche Gefahrenquelle. Im Sinne des Vorsorgeprinzips ist eine vorbeugende Risikoverminderung und nicht eine nachträgliche Schadensbeseitigung erforderlich.
7. **Sofortiges und ausnahmsloses Verbot von besonders gefährlichen Stoffen.**
Maßstab der Gefährlichkeit ist: Giftigkeit, Krebsrisiko, Erbschädigung, Fruchtschädigung, Langzeitwirkung und mangelnde Abbaubarkeit. Das Verbot umfaßt Herstellung, Lagerung, Verwendung, Import und Export und ist für einen einigermaßen ausreichenden Schutz der Arbeitnehmer und Konsumenten unabdingbar!
8. **Ein zentrales Krebsregister und eine Schadstoffkartei sind notwendig!**
Diese sind so zu erstellen, daß Zusammenhänge zwischen der Einwirkung bestimmter Schadstoffe und dem Auftreten von Krebserkrankungen usw. aufgezeigt werden können.
9. **Gesetzliche Verpflichtung der Erzeuger und Importeure zur Offenlegung der arbeitsmedizinischen und toxikologischen Daten über Wirkungen der erzeugten oder importierten Stoffe, ihrer Zubereitung und der enthaltenen Nebenprodukte.**
Die gesetzliche Melde- und Kennzeichnungspflicht ist die einzige Möglichkeit, die Industrie zu veranlassen, die oft geübte Zurückhaltung bei der Information der Öffentlichkeit über Gesundheitsrisiken aufzugeben. Ohne diese Weitergabeverpflichtung ist ein wirksames Umweltchemikaliengesetz nicht vorstellbar.
10. **Der Hersteller oder Importeur haftet ausnahmslos für Schäden, Krankheiten usw., die durch seine Produkte, ihre Erzeugung und Handhabung, ihre Nebenprodukte, Abfälle und Abgase hervorgerufen werden.**
Die Produkthaftung umfaßt eine Gefährdungs- und Verschuldenshaftung, solange der Konsument die Substanz nicht wissentlich zweck- und bestimmungswidrig verwendet.
Die Möglichkeit einer Verbandsklage zum Schutz von Mensch und Natur soll im Umweltchemikaliengesetz verankert werden.

ICH VERLANGE VOM GESETZGEBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG DIESER FORDERUNG IN DEM ZU SCHAFFENDEN UMWELTCHEMIKALIENGESETZ !

Name:

Adresse:

Unterschrift:

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [1982_1](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Wie soll das Umweltchemikaliengesetz ausschauen? 25-27](#)